

Schwerpunkt

Ausländische Geschäftsführer in Bulgarien, Polen, Slowakei

Bulgarien

Handwerksrecht

Makedonien

Anerkennung von Entscheidungen

Slowenien

Public Private Partnerships

Ungarn

CHECKLISTE: GmbH-Gründung

CHSH

Cerha Hempel Spiegelfeld Hlawati



WEISS-TESSBACH

NÖRR STIEFENHOFER LUTZ

schönherr

RECHTSANWÄLTE



TPA Horwath

WOLF THEISS

RECHTSANWÄLTE

MANZ

Handwerksrecht in Bulgarien

RALITZA RUMENOVA GAVRILOVA / BOYKO GUERGINOV

bgHandwG;
bgHG

Handwerk;
Handwerks-
kammer;
Handwerksregister

A. Entwicklung

Das Handwerksgesetz¹⁾ in der geltenden Fassung stammt aus dem Jahr 2001 und ist in vielen Bereichen der deutschen Handwerksordnung²⁾ ähnlich. In den Jahren 2005 und 2006 wurde das bgHandwG geändert und um zwei neue Kapitel – Kapitel V „Gerichtskontrolle“ und Kapitel VI „Verwaltungsstrafnormen“ erweitert.

Die bulg. Gesetzgebung wurde an die RL 2006/123/EG v 12. 12. 2006 betreffend Dienstleistungen auf dem Binnenmarkt³⁾ und an die RL 2005/36/EU v 7. 9. 2005 betreffend Anerkennung der Berufsqualifikationen⁴⁾ angeglichen. Im Bereich des Unternehmertums sind neben dem bgHandwG nachfolgende Gesetze relevant:

- das Gesetz über gesunde und sichere Arbeitsbedingungen⁵⁾
- das Gesetz über die kleinen und mittleren Unternehmen⁶⁾
- das Wettbewerbschutzgesetz⁷⁾
- das Gesetz über die Beschäftigungsförderung⁸⁾
- das Verbraucherschutzgesetz⁹⁾
- das Gesetz über die Berufsausbildung¹⁰⁾
- Vorschriften über die Ordnung und Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen¹¹⁾
- Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung¹²⁾ und
- Prüfungsordnung für die Meisterprüfung¹³⁾

B. Kompetenzen

Die Vollziehung des bgHandwG erfolgt im Rahmen der Selbstverwaltung und Selbstkontrolle durch regionale Handwerkskammern, Branchenhandwerksvereinigungen sowie die Nationale Handwerkskammer.¹⁴⁾

C. Der Begriff des Handwerksrechts

Gem Art 3 Abs 1 bgHandwG bedeutet „Handwerk“ die Herstellung von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen, die in einer Liste gem Anlage 1 bgHandwG aufgeführt sind. Die Liste umfasst 129 Handwerksstätigkeiten, wie zB Handwerksberufe im Bau- und Renovierungsbereich, Wartung medizinischer Ausrüstung, Juwelierstätigkeiten, Holzbearbeitung, Textilien, Lebensmittelproduktion, Medien, Werbung und Volkskunsth Handwerk.

Der Betrieb zur Herstellung von Erzeugnissen oder die Erbringung von Dienstleistungen ist gem Art 3 Abs 2 bgHandwG als Handwerksbetrieb organisiert, wenn eine oder mehrere der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Arbeitsvorgang ist nicht in hohem Maße automatisiert oder ist stark in einzelne Handlungen aufgliedert, wobei die Arbeitnehmer eine Handwerkerqualifikation aufweisen müssen;
- der Betriebsleiter hat den gänzlichen Arbeitsvorgang in einer Weise zu beherrschen, dass er ihn auch selbst ausführen kann; der Arbeitsvorgang ist unmittelbar zu begutachten und zu kontrollieren;

- die Anzahl der im Betrieb angestellten Mitarbeiter ist im Rahmen der durch die Nationale Handwerkskammer für das entsprechende Handwerk fixierten Zahl festgelegt; die Produktion erfolgt in einem solchen Umfang, dass eine Mehrwertsteuerpflicht des Betriebs nicht entsteht;
- die Erzeugnisse und die Dienstleistungen werden auf Grund von Aufträgen geliefert bzw erbracht.

Handwerker gelten nicht als Kaufleute. Eine Ausnahme vom Begriff „Kaufmann“ iSv Art 1 Abs 1 Handelsgesetzes (bgHG)¹⁵⁾ wird ausdrücklich in Art 2 Nr 2 bgHG bestimmt.

Die selbständige Ausübung eines Handwerks erfolgt nach Eintragung des Eigentümers des Handwerksbetriebs in das Handwerksregister (Art 4 Nr 1 bgHandwG). Die Ausübung eines Handwerks kann

Ralitzza RumenoVA Gavrilova ist RA und Boyko Guerginov Managing Partner bei CHSH in Bulgarien.

- 1) Закона за занаятите (Handwerksgesetz) GBl 42 v 27. 4. 2001, in Kraft getreten am 28. 5. 2001 zuletzt geändert durch GBl 53 v 30. 6. 2007, in Kraft getreten am 30. 6. 2007 (bgHandwG).
- 2) Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) v 17. 9. 1953 (BGBl I 1411), zuletzt geändert durch Art 9 a G v 7. 9. 2007 (BGBl I 2246).
- 3) RL 2006/123/EG, ABi L 376 v 27. 12. 2006 S 36.
- 4) RL 2005/36/EU, ABi L 255 v 30. 9. 2005 S 22.
- 5) Закон за здравословни и безопасни условия на труда (Gesetz über gesunde und sichere Arbeitsbedingungen) GBl 124 v 23. 12. 1997.
- 6) Закон за малките и средни предприятия (Gesetz über kleine und mittlere Unternehmen) GBl 84 v 24. 9. 1999.
- 7) Закон за защита на конкуренцията (Wettbewerbschutzgesetz) GBl 52 v 8. 5. 1998.
- 8) Закон за насърчаване на заетостта (Gesetz über Beschäftigungsförderung) GBl 112 v 29. 12. 2001.
- 9) Закон за защита на потребителите (Verbraucherschutzgesetz) GBl 99 v 9. 12. 2005.
- 10) Закон за професионалното образование и обучение (Gesetz über die Berufsausbildung) GBl 68 v 30. 7. 1999.
- 11) Правилник за реда и условията за провеждане на занаятчийско обучение на чираци (Vorschriften über die Ordnung und Voraussetzungen für die Ausbildung von Lehrlingen). Die Ausbildungsordnung wird auf Grund des § 47 Abs 1 bgHandwG von der Nationalen Handwerkskammer erlassen (Protokoll Nr. 2/Sitzung der Nationalen Handwerkskammer v 30. 6. 2005).
- 12) Правилник за провеждане на калфенски изпит (Prüfungsordnung für die Gesellenprüfung) Die Prüfungsordnung wird auf Grund § 52 bgHandwG von der Nationalen Handwerkskammer erlassen (Sitzungsprotokoll Nr. 7 v 16. 12. 2004, zuletzt geändert mit Sitzungsprotokoll Nr. 2 v 30. 6. 2005).
- 13) Правилник за провеждане на майсторски изпит (Prüfungsordnung für die Meisterprüfung). Die Prüfungsordnung wird auf Grund § 56 bgHandwG von der Nationalen Handwerkskammer erlassen (Generalversammlung der Nationalen Handwerkskammer v 12. 4. 2006).
- 14) Национална занаятчийска камара (Nationale Handwerkskammer) Die Nationale Handwerkskammer stellt eine Organisation der Handwerker in der Republik Bulgarien dar, welche sämtliche Interessen ihrer Mitglieder unterstützt und verteidigt. In der Nationalen Handwerkskammer sind als Mitglieder die regionalen Handwerkskammern aufgenommen.
- 15) Търговски закон (Handelsgesetz) GBl 48 v 18. 6. 1991, idF von GBl 105 v 22. 12. 2006.

auch unselbständig erfolgen, wenn der auf handwerkliche Art und Weise auszuführende Arbeitsvorgang den Hauptarbeitsvorgang im Betrieb unterstützt oder diesem untergeordnet ist, wobei der Hauptarbeitsvorgang nicht auf handwerkliche Art und Weise ausgeführt wird.

Ein Aufeinandertreffen eines Kaufmanns und eines Handwerkers ist dann möglich, wenn die Tätigkeit im Handwerksbetrieb im Besitz einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Дружество с ограничена отговорност ООД) oder einer Genossenschaft (Кооперация) steht oder der Handwerksbetrieb als Gesamtheit von Rechten, Pflichten und tatsächlichen Verhältnissen übertragen wird, wobei in diesem Fall die Bestimmungen für den Betrieb, entsprechend den Bestimmungen des Unternehmens eines Einzelkaufmanns anzuwenden sind.

D. Voraussetzungen für die Ausübung einer Handwerkstätigkeit

Art 22 Abs 1 bgHandwG bestimmt die Anforderungen an den Eigentümer eines Handwerksbetriebs hinsichtlich der Ausübung der Tätigkeit. Gem Art 23 bgHandwG sind für die Eintragung im Handwerksregister das Meisterzeugnis sowie der Name des Meisters, welcher den Handwerksbetrieb führt bzw führen wird, erforderlich (Anmeldung des Handwerksbetriebs entweder nach dem bgHG oder nach dem bulg GenossenschaftsG).¹⁶⁾

Der im Handwerksregister eingetragenen Person wird eine Bescheinigung gem einem durch die Nationale Handwerkskammer gebilligten Muster ausgestellt.

Die Nationale Handwerkskammer legt die Durchführung der Meisterprüfung (Art 55, 56 bgHandwG) und die Ausstellung des Meisterzeugnisses fest. Zur Ablegung der Meisterprüfung werden Personen zugelassen, welche das Handwerk in der Dauer von 3 Jahren als Geselle ausgeübt haben (Art 59 Abs 1 Pkt 1 bgHandwG) oder Personen, welche die Oberschule absolviert haben oder über eine höhere Ausbildung im Bereich des entsprechenden Fachs (Art 59 Abs 1 Pkt 2 bgHandwG) verfügen. Zur Meisterprüfung kann gem Art 59 Abs 2 bgHandwG ebenso eine Person zugelassen werden, welche den oben angeführten Anforderungen zwar nicht entspricht, aber das Handwerk im Ausland ausgeübt hat und eine Beibringung von Unterlagen erschwert ist.

Meister eines bestimmten Handwerks ist eine Person, die ein Meisterzeugnis besitzt, welches durch die Nationale Handwerkskammer ausgestellt worden ist (Art 55 bgHandwG).

E. Rechtliche Anforderungen an Betriebsanlagen

Für Anlagen, die bestimmte Umwelteinwirkungen hervorrufen, sind besondere Anforderungen vorgesehen, welche im Umweltschutzgesetz¹⁷⁾ (bgUSG) geregelt sind.

Um große Umweltschäden mit gefährlichen Stoffen zu verhindern und die daraus resultierenden Folgen für Leben und Gesundheit der Bürger einzuschränken, ist jeder Betreiber einer Anlage und/oder eines Betriebs, in welcher/welchem gefährliche Stoffe

eingesetzt oder aufbewahrt werden, gem Art 103 bgUSG verpflichtet, einen solchen als „Betrieb und/oder Anlage mit niedrigem Risikopotenzial“ oder als „Betrieb und/oder Anlage mit hohem Risikopotenzial“ zu qualifizieren. Hiervon ist der Umweltminister zu verständigen (Art 103 bgUSG).

Für solche Betriebe gilt die Verordnung zur Verhinderung von großen Unfällen mit gefährlichen Stoffen und zur Einschränkung der daraus entstehenden Folgen,¹⁸⁾ die auf Grund des bgUSG erlassen worden ist. Die Durchführung der Verordnung untersteht dem Ministerium für Umwelt und Gewässer.

Der Unternehmer hat einen Bericht vorzulegen, welcher Angaben über die allgemeinen Ziele und die Sicherheitspolitik hinsichtlich des gefahrlosen Betriebes der Anlage oder des Betriebs, konkrete Maßnahmen, die der Betreiber vorzunehmen hat, um das Risiko eines Auftretens größerer Unfälle zu vermindern, sowie das System zur Steuerung der Sicherheitsmaßnahmen zu enthalten hat. Auf Grund dieser Informationen wird die Gefahrenstufe ermittelt und eine Genehmigung vom Umweltminister erteilt. Vom Umweltministerium wird ein öffentliches Register der erteilten Genehmigungen gem Art 104 Abs 1 und der Ablehnungen gem Art 112 b [„6“] Abs 1 und Abs 2 bgUSG geführt.

F. Beendigung der Handwerksberechtigung

Der Handwerksbetrieb kann nach dem Tod des Handwerksbetreibenden durch seine Erben (Art 5 und Art 26 bgHandwG), durch den Testamentvollstrecker oder durch den Verwalter des nicht in Anspruch genommenen Erben fortgesetzt werden. Die Fortsetzung des Handwerks wird durch die zuständige regionale Handwerkskammer bei Einhaltung der durch das Gesetz festgelegten Anforderungen genehmigt.

Besondere Vorschriften gibt es für eine GmbH oder eine Genossenschaft, die einen Handwerksbetrieb führt, in Bezug auf die Übertragung des Handwerksbetriebs als Gesamtheit von Rechten, Pflichten und tatsächlichen Verhältnissen. Wird das Handwerk von einer GmbH oder einer Genossenschaft ausgeübt, so kann es bis zu einem Jahr weiterbetrieben werden, nachdem der eingetragene Meister aufgehört hat, den Betrieb zu führen. Dies erfolgt mit Genehmigung der Regionalen Handwerkskammer.

Die Kommission für Verbraucherschutz beim Wirtschaftsministerium, ihre regionalen Strukturen und die zuständigen Ämter für Verbraucherschutz der Gemeindeverwaltungen können auch vor Ablauf der einjährigen Frist verlangen, dass der Betrieb von einem Meister geführt wird (Art 6 bgHandwG).

Bei der Übertragung des Betriebs als Gesamtheit von Rechten, Pflichten und tatsächlichen Verhältnissen, findet Art 15 bgHG Anwendung und ist diese in das Handwerksregister einzutragen.

16) Закон за кооперациите (Genossenschaftsgesetz) GBl 41 v 22. 5. 2007.

17) Закон за опазване на околната среда (Umweltschutzgesetz) GBl 89 v 6. 11. 2007.

18) Наредба за предотвратяване на големи аварии с опасни вещества и за ограничаване на последствията от тях (Verordnung zur Verhinderung von großen Unfällen und zur Begrenzung deren Folgen) GBl 39 v 12. 5. 2006.

GLOSSAR

Handwerk	занаят (zanaiat)
Handwerkskammer	Занаятчийска камара (zanaiatchiiska kamara)
Handwerkerregister	Регистър на занятчиите (registar na zanaiatchiite)
Handwerker	занаятчия (zanaiatchia)

NÜTZLICHE LINKS

Nationale Handwerkskammer	www.nzkgb.org
Institut für Marktwirtschaft	www.libertyfund.org/